



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung nicht einverstanden mit Änderungen des Betriebsreglements des Flughafens Zürich

Der Regierungsrat verlangt eine umfassende Überarbeitung der vorgelegten Änderungen des Betriebsreglements 2014 des Flughafens Zürich, wie er in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Zivilluftfahrt festhält. Die Regierung stellt konkrete Anträge, um eine zusätzliche Belastung des Kantons Schaffhausen und insbesondere des südlichen Kantonsteils mit Fluglärm zu verhindern. Der Flughafen Zürich begründet die Änderungen des Betriebsreglements mit sicherheitstechnischen Überlegungen. Tatsächlich aber soll unter dem Aspekt der Erhöhung der Sicherheit eine Kapazitätssteigerung vor allem in den empfindlichen Nachtstunden vorgenommen werden. Dagegen wehrt sich die Regierung.

Der Kanton Schaffhausen ist sich der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Flughafens Zürich als wichtigem Wirtschaftsmotor bewusst. Die Regierung wehrt sich aber gegen die anhaltende Intensivierung der Nordbelastung. Es entspricht nicht der fairen Verteilung des Fluglärms, wenn die Region Schaffhausen immer stärker die Last des Fluglärms zu tragen hat. Vom Flughafen profitieren grundsätzlich alle Regionen. Das bedeutet aber auch, dass alle einen Anteil der Belastungen durch den Fluglärm zu tragen haben. Es kann nicht angehen, dass gewisse Regionen, insbesondere südliche Regionen, ihren Teil auf andere übertragen. Entsprechend verlangt der Regierungsrat, dass in den Nachtstunden die Anzahl der Starts über den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen nicht erhöht wird. Ebenso wehrt sich die Regierung gegen vermehrte Überflüge des Kantonsgebietes von anfliegenden Flugzeugen nach 22.00 Uhr zur Landung auf der Piste 28. Gegen die Erstellung von sogenannten Schnellabrollwegen ist nichts einzuwenden, wenn diese dafür genutzt werden, Verspätungen zu reduzieren. Schnellabrollwege dürfen jedoch nicht für eine Erhöhung der Anzahl Bewegungen in den Tagesrand- und Nachtstunden genutzt werden.

Beitritt zur revidierten Diplomanerkennungsvereinbarung ist rechtskräftig

Der Regierungsrat hat den Beitritt des Kantons Schaffhausen zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Hintergrund der Revision ist die Anpassung der Rechtsgrundlage des Registers der Gesundheitsfachpersonen an die Gesundheitsberuferegister des Bundes. Es werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen einerseits für die Einführung eines Online-Abrufverfahrens und andererseits für die Erhebung von Registrierungsgebühren geschaffen. Zudem sind die für deren Umsetzung notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in den Bereichen Gesundheit und Bildung zu erlassen. Die revidierte Diplomanerkennungsvereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind.

Ja zu einseitiger Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch

Der Regierungsrat stimmt - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren - dem Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-

Standards zum Informationsaustausch zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Das Gesetz stützt sich auf den Entscheid des Bundesrates, den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss dem OECD-Standard einseitig auf alle Staaten und Territorien anzuwenden, bei denen das geltende Doppelbesteuerungsabkommen diesen Standard nicht einhält. Dies entspricht der Strategie des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz, der die internationalen Standards im Steuerbereich und insbesondere jene in Bezug auf die Transparenz und den Informationsaustausch einhält. Das Gesetz ergänzt die vom Bundesrat bereits ergriffenen Massnahmen zur Erweiterung des Schweizer Netzes von Abkommen, die einen standardkonformen Informationsaustausch umfassen. Das Gesetz betrifft in der Anwendung nur den Informationsaustausch auf Ersuchen, nicht jedoch den spontanen oder automatischen Informationsaustausch.

In Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren erwartet die Regierung, dass die Selbstbeschränkungen im Steueramtshilfegesetz bezüglich Bankinformationen im grenzüberschreitenden Verkehr im Rahmen der Umsetzung des spontanen und automatischen Informationsaustausches aufgehoben werden. Diese Selbstbeschränkungen bestehen darin, dass amtshilfeweise erfasste Bankinformationen von den inländischen Steuerbehörden nur weiterverwendet werden dürfen, wenn sie auch nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Mit dieser Regelung sind jedoch die inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden schlechter gestellt, was zu korrigieren ist.

Schaffhausen, 13. Januar 2015
Nr. 1/2015

Staatskanzlei Schaffhausen